

Antrag

der Abgeordneten Kathrin Vogler, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, Ates Gürpınar, Pascal Meiser, Sören Pellmann, Heidi Reichinnek, Dr. Petra Sitte, Jessica Tatti und der Fraktion DIE LINKE.

Angemessene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für freiwillig Versicherte

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) und die soziale Pflegeversicherung (SPV) erheben grundsätzlich Beiträge durch einen Beitragssatz als prozentualen Anteil am Arbeits- und Renteneinkommen. Es wird aber unterschieden zwischen freiwillig Versicherten und Pflichtversicherten. Freiwillig versichert sind all diejenigen, die grundsätzlich auch die Möglichkeit hätten, in die private Krankenversicherung (PKV) zu wechseln. Es ist also eine Unterscheidung, die wir nicht hätten, wenn es – wie in den meisten anderen Staaten üblich – keine private Krankenvollversicherung in Deutschland gäbe.

Freiwillig Versicherte mit geringem Einkommen haben einen erheblichen Nachteil gegenüber Pflichtversicherten. Erstere müssen Beiträge immer auf ein unterstelltes Mindesteinkommen (Mindestbemessung) in Höhe von aktuell 1.131,67 Euro (Wert für das Jahr 2023, ebenso alle folgenden, <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/beitraege.html>) zahlen, auch wenn sie weniger verdienen, während Pflichtversicherte immer Beiträge auf ihr reales Einkommen zahlen. Damit ist die Beitragsbelastung für niedrigverdienende freiwillig Versicherte deutlich höher. Ein Minijobber mit 520 Euro Einkommen zahlt so effektiv mehr als den doppelten Beitragssatz als eine Pflichtversicherte mit einem Einkommen in Höhe der Mindestbemessungsgrenze.

Begründet wurde die Mindestbemessungsgrenze stets damit, dass ohne sie die gesetzliche Krankenversicherung einen (noch größeren) Wettbewerbsnachteil gegenüber der privaten Krankenversicherung hätte. Denn in der privaten Krankenversicherung werden völlig einkommensunabhängige Beiträge erhoben, die für Geringverdienende unattraktiv sind. Die problematische politische Entscheidung für die Existenz der privaten Krankenversicherung darf aber nicht dazu führen, dass Versicherte mit geringem Einkommen über Gebühr belastet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Mindestbemessung für freiwillig Versicherte nach § 240 SGB V auf die Höhe der Entgeltgrenze für Minijobs, also derzeit 520 Euro absenkt. Hierbei ist ferner zu berücksichtigen, dass der Beitrag in der studentischen Krankenversicherung, der derzeit geringfügig höher liegt, ebenfalls auf dieses Niveau abgesenkt wird. Außerdem sollen alle Beitragsschulden, die im Zusammenhang mit der Anwendung der Mindestbemessung entstanden sind, erlassen werden.

Berlin, den 18. April 2023

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Durch die Absenkung der Mindestbemessung von 1131,67 Euro auf 520 Euro würden sich die Beiträge der betroffenen Gruppe deutlich reduzieren. Das betrifft im Wesentlichen Minijobber*innen, geringverdienende Selbstständige, Studierende, die keinen Zugang mehr zur Krankenversicherung der Studenten haben, sowie Personen, denen aufgrund sonstiger Restriktionen der Weg in die Pflichtversicherung verbaut ist. Der Mindestbeitrag zur Krankenversicherung würde bei durchschnittlichem Zusatzbeitrag hierdurch von 183,33 Euro auf 84,24 Euro sinken, der zur Pflegeversicherung von 38,47 Euro (Kinderlosenbeitrag) auf 17,68 Euro.

Der Beitrag zur Krankenversicherung der Studenten (KVdS) wird aus dem BAföG-Höchstsatz und dem Faktor 10,22 Prozent zuzüglich des Zusatzbeitrags berechnet und liegt derzeit bei 82,99 Euro plus Zusatzbeitrag. Damit die neue Beitragsberechnung KVdS-Versicherte nicht gegenüber freiwillig versicherten Studierenden benachteiligt, ist der Beitrag leicht auf 75,92 Euro plus Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung und auf 17,68 Euro (kinderlos) bzw. 15,86 Euro (mit Kindern oder unter 23 Jahre) abzusenken. Bei der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Reformierung der Anrechnung der Anzahl der Kinder im Beitragssystem der Pflegeversicherung ist das Beitragsniveau entsprechend anzugleichen.